

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne  
In der Maur  
& Partner

Rechtsanwälte

Lummerstorfer

## Vereinsrechts-Newsletter Spezial Nr. 3

Neues und Wissenswertes aus dem  
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

- **Willkommen!**
- **Gemeinnützige Vereine und Rücklagen**
- **Don't even think of it! Oder vielleicht doch? Insolvenz**
- **Corona bedroht alle – wie freizügig dürfen Gemeinnützige mit ihrem Geld umgehen?**
- **Nochmals: Generalversammlungen und Vorstandssitzungen**
- **Covid-19 und die Fristen im Vereinsrecht**
- **Corona – Kurzarbeit und Lohnverrechnung**
- Zur Erinnerung: die Schritte für die Beantragung der Kurzarbeit

### **Willkommen!**

Sofern Sie auch zu jenen gehören, die im Home Office arbeiten dürfen – sind Sie auch schon draufgekommen, dass der persönliche Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen nicht wirklich durch Telefon, E-Mail und Zoom zu ersetzen ist? Dieses absichtslose in ein anderes Zimmer Schlendern, diese zufälligen Treffen in der Küche oder am Gang, bei denen dann Ideen entstehen, auf die man im allzu fokussierten Telefonieren oder E-Mails nie gekommen wäre – das fehlt doch, oder? Wenn wir das gelernt haben, dann haben diese Tage zumindest das bewirkt. Sie haben aber noch etwas bewirkt: die Zeit, die wir durch den Tratsch in der Büroküche nicht „verlieren“, die nutzen wir zum Newsletter-Schreiben. Und da ist er also, der dritte in diesem Monat. Eine Sammlung sämtlicher früherer Newsletter finden Sie [hier](#). Und was uns ganz aktuell einfällt, in unserem [Blog](#). Alles Gute weiterhin – und vergessen Sie nicht, sich zu maskieren, wenn Sie in den Supermarkt gehen!

---

## Gemeinnützige Vereine und Rücklagen

- Wie erfolgt die wechselseitige Unterzeichnung, wenn Arbeitnehmer nicht physisch vor Ort anwesend sind?
- Wie wird die „Corona-Kurzarbeit“ in der Personalverrechnung umgesetzt?
- Einfaches Berechnungsbeispiel für Standarddienstnehmer (Stand 1.4.2020):
- **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**
- Muss für den Verein ein Vereinskonto eröffnet werden und wo kann man ein solches eröffnen?
- Auf was muss ich achten, wenn ich als Vorstandsmitglied meinen Rücktritt erkläre?
- Der Vereinssitz soll verlegt werden, was ist zu beachten?
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Jahrestagung NPO
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Kürzlich war im „Standard“ das Zitat des Präsidenten eines bedeutenden österreichischen Sportverbands zu lesen, der zum Thema von Engpässen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Absagen von Sportveranstaltungen meinte, „dass Vereine dem Gemeinnützigkeitsgesetz unterliegen, also keine Rücklagen für solche Fälle bilden können bzw. dürfen“. Dass es in Österreich kein Gemeinnützigkeitsgesetz gibt, wollen wir ihm nachsehen, er meinte wohl die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO). Aber weder dort, noch sonst irgendwo in der österreichischen Rechtsordnung wäre zu lesen, dass gemeinnützige Organisationen keine Rücklagen bilden dürften – das wäre ja auch geradezu absurd.

Wobei – nichts ist so absurd, dass es nicht dennoch in den Köpfen mancher Menschen existierte: Nicht selten rügen Fördergeber die von ihnen geförderten Vereine, wenn diese am Ende des Jahres nicht ihr ganzes Geld ausgegeben haben, ja kürzen sogar Förderungen aus diesem Grunde. Die mögen uns dann aber auch erklären, wie ein Verein, der am 31. Dezember kein Geld mehr hat, über den Jänner drüber kommen soll – und nicht nur über den Jänner, sondern bis zu jenem meist in weit ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu dem sich wieder ein warmer Förderregen über ihn ergießt. Natürlich dürfen, ja müssen sogar! auch gemeinnützige Vereine Rücklagen bieten, alles andere wäre abwegig, und der Vorstand eines Vereins, der keine Rücklagen anlegt, würde grob fahrlässig handeln. „Spare in der Zeit, so hast du in der Not“ klingt zwar reichlich altbacken, ist aber so blöd nicht. Und wer noch eines Beweises bedurfte, dass auch nicht gewinnorientierte Organisationen – und gerade die! – Rücklagen brauchen, der hat ihn spätestens jetzt geliefert bekommen. Ein Argument für künftige Diskussionen mit Fördergebern!

---

## Don't even think of it! Oder vielleicht doch? **Insolvenz**

Ein Thema, das man immer im Hinterkopf haben sollte, das jetzt für manche eine gewisse Aktualität bekommen könnte. **Wann ist ein Verein** (wie jede andere juristische Person) **insolvent**? Wenn er entweder zahlungsunfähig oder

überschuldet ist. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn man den laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, genauer, so die Gerichte, wenn ein Schuldner mehr als 5 % aller seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, und den Rest nicht wenigstens mit Sicherheit in fünf Monaten. Ob das in der aktuellen Situation noch angemessen ist, ist die große Frage, die in Juristenkreisen bereits diskutiert wird – hier ist der Gesetzgeber gefragt, der die Überschuldung als Insolvenzgrund, wenn es um eine bloße Zahlungsstockung bei Zahlungsausfällen durch eine Epidemie geht, abschaffen soll (siehe Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher in der „Presse“ vom 30. März). Deutschland hat hier schon einen wichtigen Schritt gemacht. In einem am 27. März in Kraft getretenen Gesetz heißt es: *„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags... ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.“* Gilt leider nur für Deutschland. Österreich sollte hier nachziehen!

**Update 6.4.2020:** Und hat schon nachgezogen! Nun gilt: Bei einer im Zeitraum von 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetretenen **Überschuldung** besteht **keine Insolvenzantragspflicht des Schuldners**. Aber, wohlgemerkt, das gilt nur für Überschuldung. Denn, so das Gesetz: Während dieses Zeitraums ist ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers nicht zu eröffnen, wenn der Schuldner überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig ist. Die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, bleibt davon unberührt! Und nach dem 30. Juni? „Ist der Schuldner bei Ablauf des 30. Juni 2020 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30. Juni 2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen.“

Aber solange dies nicht der Fall ist – wie ist die Rechtslage? **Zahlungsunfähigkeit** bleibt als Insolvenzgrund aufrecht, daneben gibt es aber auch die **Überschuldung**. Nun genügt das bloße Überwiegen der Passiva über die Aktiva natürlich nicht (da wäre so manches Unternehmen, das einen Kredit aufgenommen hat, insolvent), dazu muss das Nichtbestehen einer „**positiven Fortbestehensprognose**“ kommen. Das heißt, dass das Überwiegen der Passiva über die Aktiva dann kein Grund für eine Insolvenz ist, wenn man den laufenden Verbindlichkeiten nachkommen kann, und dies mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft, also in Anbetracht der zu erwartenden Einkünfte die laufenden Kreditraten, die Miete, die Personalkosten etc. befriedigen kann.

Wenn nun der Verein in eine kritische Phase gekommen ist, wo man – aus welchem Grund auch immer – sagen muss, dass es sich mit den laufenden Kosten bald nicht mehr ausgehen wird, muss man schauen, an welchen Schrauben man drehen kann: welche Kosten lassen sich reduzieren? Es geht also darum, ein neues Konzept der wirtschaftlichen Führung zu entwerfen (wobei der Steuerberater wahrscheinlich unentbehrlich sein wird). Wie sehr kann man mit Einkünften, die in der Vergangenheit kamen, auch in Zukunft rechnen? Klar, auf Förderungen gibt es meistens keinen Rechtsanspruch, allenfalls informelle Zusagen, aber wenn der Erhalt halbwegs realistisch ist (und nicht nur der bloße Wunsch ans Christkind), dann darf man sie schon in die Rechnung einbeziehen. Für dieses Arbeiten an der „**positiven Fortbestehensprognose**“ hat man normalerweise 60 Tage Zeit – und geht es sich nach diesen 60 Tagen doch nicht aus, kann man aber nachweisen, dass man diese Zeit redlich bemüht war, den Karren aus dem Dreck zu ziehen, so wird dies nicht als **Insolvenzverschleppung** ausgelegt werden. Nun hat der schnell reagierende Gesetzgeber den hier relevanten § 69 Abs. 2a Insolvenzordnung (IO) ergänzt, sodass man (nicht nur wie bisher bei „klassischen“ Naturkatastrophen) auch im Fall einer Epidemie oder Pandemie nicht bloß 60, sondern **120 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** dafür Zeit hat. Dass es angesichts der derzeit allgemeinen großen Unsicherheit auch in 120 Tagen schwierig sein wird, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die Zukunft darzustellen, dass der

Verein überlebensfähig ist, steht auf einem anderen Blatt. Aber immerhin.

Natürlich ist hier auch eine beim Finanzamt erreichte Steuerstundung einzukalkulieren. Aber Vorsicht: Stundung heißt ja nicht, dass diese Abgaben nach dem 30.9. (bis dahin kann eine Stundung gewährt werden) gar nicht mehr zu zahlen wären. Und das heißt auch, dass das Damoklesschwert der persönlichen Haftung der Vertretungsbefugten bei schuldhafter Pflichtverletzung weiterhin an einem zarten Faden hängt.

**Was ist schlimm an der Insolvenzverschleppung?** Zwei Gruppen von Gläubigern kommen zum Handkuss: Zum einen die „Altgläubiger“, die also schon zum Soll-Zeitpunkt der Insolvenz Gläubiger waren, die hätten vielleicht noch einen Bruchteil ihrer Forderung bekommen, aufgrund der Verschleppung, während der auch noch das restliche Geld ausgegeben wurde, bekommen sie gar nichts, und verzeichnen daher einen Schaden in Höhe dieser Differenz. Und die „Neugläubiger“, die erst nach diesem Zeitpunkt Gläubiger wurden – die wären ja gar nicht Gläubiger geworden, wäre rechtzeitig Insolvenz eröffnet worden, die fallen also um 100 % ihrer Forderung um. Und beide Gläubigergruppen können Schadenersatzansprüche an jene stellen, die den Insolvenzantrag hätten stellen müssen – und das sind alle vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands). Und genau das ist schlimm an der Insolvenzverschleppung: Während der Vereinsvorstand nicht automatisch, also schon aufgrund seiner Position, für Vereinsschulden haftet, kommen – allerdings auch hier nur die **vertretungsbefugten Mitglieder des Vorstands** – im Fall der Insolvenzverschleppung in die **Haftung**. Wenn Sie also ein ungutes Gefühl haben – lieber früher als später mit dem Steuerberater reden!

Und noch eine Gefahr in einer finanziell schwierigen Situation: Wenn nicht genug Geld für alle Gläubiger da ist, darf man keinen Gläubiger bevorzugen (das gilt auch für KöSt und USt). Ein Verstoß gegen das Gebot der **Gläubigergleichbehandlung** führt ebenfalls zur Haftung der Vertretungsbefugten.

---

## **Corona bedroht alle – wie freizügig dürfen Gemeinnützige mit ihrem Geld umgehen?**

Nicht gemeinnützige Vereine können grundsätzlich mit ihrem Geld machen, was sie wollen (das war vielleicht jetzt ein bisschen zu locker dahingesagt: natürlich bekommt der Vorstand Probleme, wenn er das Geld nicht im Sinn des Vereinszwecks ausgibt! Aber mit dem Sanctus der Mitglieder kann er auch darüber hinausgehen), sie dürfen sich nur nicht dem Verdacht der Gewinnorientierung aussetzen, dürfen also ihr Geld nicht an die Mitglieder verteilen oder ihre Organmitglieder durch nicht sachgerechte Auszahlungen begünstigen.

Viel kritischer ist es bei den Gemeinnützigen. Hier gilt der strenge **Unmittelbarkeitsgrundsatz** (Ausnahme gleich unten): Gemeinnützige müssen ihr Geld selbst für den begünstigten Zweck ausgeben und dürfen es nicht jemand anderem in die Hand drücken, damit der etwas Sinnvolles, mag es auch gemeinnützig sein, damit macht. Das würde die eigene Gemeinnützigkeit massiv gefährden.

**Die Ausnahmen:** Ein gemeinnütziger Verein kann einer anderen Organisation Geld oder andere Vermögenswerte geben, wenn die beiden einen **gemeinsamen Zweck** haben und die empfangende Organisation auf der **Liste der begünstigten Rechtsträger** (Spendenabsetzbarkeit) aufscheint.

Und: Die Sache mit dem **Erfüllungsgehilfen**, die sich ja schon herumgesprochen hat. Als unmittelbare Förderung wird auch anerkannt, wenn der gemeinnützige Zweck durch einen Dritten (eben den Erfüllungsgehilfen) erfüllt wird, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der begünstigten Körperschaft (also des gemeinnützigen Vereins) anzusehen ist. Der Erfüllungsgehilfe braucht also einen Auftrag, es muss ein konkretes Projekt geben, das definiert wird, mit einer ebenso definierten Gegenleistung, der Erfüllungsgehilfe ist weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Unter diesen Bedingungen kann eine gemeinnützige Organisation Geld auch an eine andere Organisation weitergeben. Voraussetzung ist natürlich auch, dass das, was dieser

Erfüllungsgehilfe tun soll, im Vereinszweck der gemeinnützigen Organisation seiner Deckung findet.

Möchte sich also ein gemeinnütziger Verein an der Linderung der Auswirkungen der aktuellen Krise beteiligen, und kann das zwar nicht unmittelbar selbst tun, hat aber Barmittel dazu zur Verfügung, so kann er sich einer der beiden oben dargestellten Varianten bedienen.

---

### **Nochmals: Generalversammlungen und Vorstandssitzungen**

Dass es Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen bis Jahresende möglich ist, Versammlungen ihrer Mitglieder und Organmitglieder auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen, ist mittlerweile wohl allgemein bekannt. Das geht jetzt also, auch wenn es Statuten oder Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich zulassen.

Die in Aussicht gestellte Verordnung der Justizministerin liegt noch nicht vor. Damit sollen Regelungen getroffen werden, „die eine vergleichbare Qualität der Willensbildung gewährleisten“. Aber auch ohne diese Verordnung lässt sich jetzt schon ziemlich genau sagen, unter welchen Umständen „virtuelle Versammlungen“ zulässig sind.

Das Um und Auf ist eben die „**vergleichbare Qualität der Willensbildung**“. Diese Sonderregelung ist kein Freibrief für übermütige Vereinsvorstände, Orban-like über ihre Mitglieder drüberzufahren, oder für Möchtegern-Vereinskaiser, endlich einmal ohne die lästigen Vorstandsbeschlüsse zu regieren. Nicht ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse (Wahlen) von Mitgliederversammlungen, Leitungs- oder anderen Organen sind weiterhin anfechtbar, vielleicht sogar nichtig. Also, was sind jedenfalls die **Voraussetzungen für einen ordentlich zustande kommenden Beschluss**? Natürlich sind die statutarischen Einladungsfristen einzuhalten, und natürlich ist der Einladung eine **Tagesordnung**, vielleicht sogar mit näheren Erklärungen, anzufügen. Es müssen alle **Teilnahmeberechtigten** die

Möglichkeit haben teilzunehmen – und auch in der brave new world der digitalen Medien ist es nicht selbstverständlich, dass jede Wohnung zum perfekt ausgestatteten Home Office umfunktioniert wurde. Wer sich also der Möglichkeiten der Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer bedienen will, muss sicher gehen, dass dies für alle auch faktisch möglich ist. Die Abläufe müssen genau überlegt und kommuniziert und natürlich auch dokumentiert werden. Und die Regeln von Statuten und Geschäftsordnungen gelten, soweit anwendbar, natürlich weiterhin – etwa zur Übertragung von Stimmrechten, oder was Mindestzahlen von Teilnehmern oder qualifizierte Mehrheiten betrifft.

Ist in den Statuten vorgesehen, dass nach einer Wartefrist von 30 Minuten die Versammlung jedenfalls beschlussfähig ist, so gilt das auch für eine Videokonferenz. Eine Abstimmung per E-Mail wird dann allerdings immer beschlussfähig sein, die zieht sich ja ohnedies über längere Zeit (hier muss man natürlich eine Antwortfrist vorgeben, die keinesfalls unter 24 Stunden liegen sollte, 36 oder 48 Stunden geht da – je nach Größe des adressierten Gremiums – schon mehr auf Nummer sicher).

Aber vielleicht ist es mit der Beschlussfassung oder der Wahl ja gar nicht so eilig - der Gesetzgeber hat ja auch die Fristen verlängert, und das Vereinsgesetz hat schon vor der Corona-Krise Vorsorge für Sondersituationen getroffen – Näheres gleich im nächsten Beitrag.

Aber vielleicht sind Sie ja auf den Geschmack gekommen (wollten Sie nicht immer schon Beschlüsse fassen, ab der Hüfte nur in Unterwäsche?); und manchmal kann das virtuelle Beschließen ja wirklich ganz praktisch sein. Ab 1.1.2021 brauchen Sie dafür jedenfalls explizite Statutenbestimmungen. Wir liefern Ihnen diese jetzt schon, in verschiedenen Varianten. Schauen Sie sich das an! Und zwar hier: Musterstatuten. Und weil wir grad drüber reden – wie wäre es mit einem professionellen Check für Ihre Statuten? Machen wir gern, aus dem Home Office. Schicken Sie uns die Statuten, wir schicken Ihnen eine Kostenvorschau.

---



## **Covid-19 und die Fristen im Vereinsrecht**

Die Stammleser unserer Newsletter wissen es schon: Die Covid-19-Pandemie hat den Gesetzgeber veranlasst, die allermeisten **Fristen in zivilgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren** bis zum 30.4.2020 zu unterbrechen. Diese Fristen fangen daher am 1.5.2020 neu zu laufen an. Auch **Verjährungsfristen** und **Fristen für einen verfahrenseinleitenden Antrag** an eine **Behörde** sind zurzeit gehemmt – die Zeit vom 22.3.2020 bis zum 30.4.2020 wird in diese Fristen nicht eingerechnet (man bekommt also fünf Wochen dazu, sozusagen). Wer noch einmal einen Blick auf die Neuerungen werfen möchte, wird [hier](#) fündig.

Wie sieht es mit den Fristen im Vereinsrecht aus? Ein kurzer Überblick:

Beginnen wir mit der **Vereinsgründung**: Auch wenn Sie die Gründung der Vereinsbehörde nach dem 22.3.2020 angezeigt haben, bleibt es dabei, dass der Verein (als juristische Person) dann entsteht, wenn seine Gründung nicht innerhalb von vier Wochen behördlich untersagt wurde. Eine Unterbrechung von Fristen, die Behörden für ihre Entscheidungen haben, ist (bis jetzt) nicht vorgesehen. Die Vereinsbehörde hat keine Möglichkeit, die 4-Wochen-Frist wegen Covid-19 zu verlängern; dies ist nur aus den in § 12 Abs 3 VerG genannten Gründen (Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte) zulässig.

Nach § 2 Abs 3 VerG muss ein Verein seine **ersten organschaftlichen Vertreter** innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung bestellen; versäumt er diese Frist, muss ihn die Vereinsbehörde auflösen. Die aktuelle Krise könnte die Wahl eines Vorstands verzögern oder verhindern. Lässt sich die Jahresfrist verlängern? Ja, das ergibt sich sogar aus dem Vereinsgesetz selbst: „Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.“ Die Wiener Vereinsbehörde hat uns gegenüber erklärt, dass ein solcher mit Covid-19 begründeter **Antrag auf Frist-**

**verlängerung** positiv behandelt würde – drei Monate mehr sind da jedenfalls „drin“. Wir sind sicher, dass auch andere Vereinsbehörden in Österreich eine Fristverlängerung genehmigen würden.

Jeder Verein hat der Behörde nicht nur seine ersten organschaftlichen Vertreter, sondern auch alle späteren **Vertreter** und jede **Änderung seiner Zustellanschrift** binnen vier Wochen mitzuteilen. Ebenso verpflichtend sind der Behörde die **freiwillige Auflösung** und das **Ende der Abwicklung** des Vereins zu melden. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Fristen ist, anders als in § 2 Abs 3 VerG, nicht vorgesehen. Die Konsequenz einer Fristversäumnis ist aber auch nicht so schwerwiegend: es droht nicht die Vereinsauflösung, sondern eine Verwaltungsstrafe; und eine solche könnte das Leitungsorgan wohl mit dem Verweis auf die Covid-19-Krise abwenden.

Abgesehen davon spricht viel dafür, dass diese Fristen ohnehin unter die anfangs geschilderten Regeln des 2. Covid-19-Gesetzes für Verwaltungsverfahren fallen: Eine solche Anzeige löst schließlich ein behördliches Verfahren (das dann zur Aktualisierung des Vereinsregisters führt) aus, daher sind auch diese Fristen unserer Ansicht nach bis zum 30.4.2020 **gehemmt**, laufen also erst ab 1. Mai weiter.

Die einjährige Frist des § 7 VerG, innerhalb derer ein (nicht absolut nichtiger) Vereinsbeschluss durch gerichtliche Klage**angefochten** werden muss, ist **gehemmt**: Die Zeit von 22.3. bis 30.4.2020 wird nicht eingerechnet, die Frist verlängert sich also um diesen Zeitraum. Nichts geändert hat sich daran, dass man sich zunächst an die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung wenden muss.

Die gesetzlich angeordnete Unterbrechung bzw. Hemmung gilt **nicht für vereinsintern festgelegte Fristen**, also solche Fristen, die durch die Statuten oder die Vereinsorgane bestimmt werden. Es bleibt daher etwa bei der in den Statuten festgelegten Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder für die Übermittlung von Tagesordnungspunkten. Das Leitungsorgan des Vereins handelt freilich im Sinne aller, wenn es der derzeitigen Situation Rechnung trägt und – innerhalb der in den Statuten

festgelegten Grenzen – Fristen erstreckt und Versammlungen verschiebt oder virtuell durchführt, was ebenfalls durch das 2. Covid-19-Gesetz nun auch ohne entsprechende Statutenbestimmung jedenfalls bis Ende 2020 zulässig ist (Infos dazu gibt es [hier](#)).

Genau darauf nimmt nun eine weitere Gesetzesänderung Bezug: Nach Art. 35 § 1 Abs. 4 des 4. COVID-19-Gesetzes sollen **Versammlungen**, für die in Statuten (und Gesellschaftsverträgen etc) bestimmte Fristen und Termine festgelegt sind, auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden können. Also: Wer zB seine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte abhalten müsste, braucht sich nicht stressen – das geht auch später. Oder man macht's, wenn das möglich ist, auf anderem als physischem Weg. Aber: Das gilt nur für Versammlungen (Sitzungen von Organen etc.), **nicht für den Ablauf von Funktionsperioden**, etwa des Vorstands.

Der Ablauf der **Funktionsperiode des Vorstands** wird nicht durch das Gesetzespaket gehemmt. Wenn also nicht rechtzeitig ein neuer Vorstand bestellt wird, dann ist der Verein rechtlich nicht mehr handlungsfähig – Verträge kann er nicht mehr abschließen. Ein Verweis auf Corona ändert daran nichts.

Fristen, die das Vereinsgesetz für die Tätigkeit des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer festlegt (z.B. für die Erteilung von Informationen an die Mitglieder oder im Bereich der Rechnungslegung und -prüfung) ändern sich ebenso nicht. Sie können auch nicht von Vereinsorganen mit Verweis auf Covid-19 verlängert werden.

---

### **Corona – Kurzarbeit und Lohnverrechnung**

Über die "**Corona-Kurzarbeit**"? haben wir ja schon berichtet – siehe unseren [Blog](#) und unseren [Spezial-Newsletter Nr 2](#).

#### **Zur Erinnerung: die Schritte für die Beantragung der Kurzarbeit**

- Falls Betriebsrat vorhanden: **Gespräche und Verhandlungen mit dem Betriebsrat.**

- **Ausfüllen und Unterschreiben** der circa 13-seitigen **Muster-Sozialpartnervereinbarung:**
  1. falls Betriebsrat vorhanden: Unterschrift von Arbeitgeber und Betriebsrat (siehe dazu die Beilage „Vereinbarung einer Corona-Kurzarbeit mit dem Betriebsrat“)
  2. in betriebsratslosen Betrieben: Unterschrift von Arbeitgeber und allen von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern (siehe dazu die Beilage „Vereinbarung einer Corona-Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern“), Einzelvereinbarungen sind nicht erforderlich
- Ausfüllen des 6-seitigen **AMS-Formulars COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe** (siehe Beilage)
- **Übermittlung** der vorstehend genannten Unterlagen an die örtlich zuständige AMS-Landesstelle per Post, E-Mail oder über Ihr eAMS-Konto
- Abwarten der Unterschriftsleistung durch Sozialpartner (Arbeitgeberverband und Gewerkschaft) und der **Rückmeldung** des AMS, **ob der Kurzarbeitsantrag genehmigt** wird

#### **Wie erfolgt die wechselseitige Unterzeichnung, wenn Arbeitnehmer nicht physisch vor Ort anwesend sind?**

In Zeiten einer Pandemie, in der viele Arbeitnehmer im Home Office arbeiten, sich in Sonderbetreuungszeit, Urlaub, Krankenstand oder in einer sonstigen Dienstverhinderung befinden, ist die für betriebsratslose Betriebe vorgesehene Unterschrift auf der Kurzarbeitsvereinbarung ein praktisches Problem.

Mit der Gewerkschaft wurde daher folgende Lösung ausgearbeitet:

- Die unterfertigte Kurzarbeitsvereinbarung kann nachgereicht werden.
- Es reicht daher, wenn das **Unternehmen die Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern vorerst telefonisch, per email, per SMS vereinbart** und dies in einem Begleitschreiben dem AMS erklärt.

#### **Wie wird die „Corona-Kurzarbeit“ in der Personalverrechnung umgesetzt?**

Die Umsetzung der Kurzarbeit in der Gehaltsverrechnung erfordert zahlreiche **Anpassungen im Lohnverrechnungsprogramm**, wie insbesondere Vorberechnungen, Anlegen

neuer Lohnarten etc., und ist daher besonders arbeits- und kostenintensiv.

**Welche laufenden Arbeiten sind im Zusammenhang mit der „Corona-Kurzarbeit“ für die Förderung zu erledigen?**

- Sie müssen für Ihr Unternehmen beim Arbeitsmarktservice ein **eAMS-Konto einrichten**.
- Für jeden Monat der Kurzarbeit ist eine **elektronische Abrechnungsliste** zu erstellen und an das AMS zu übermitteln. In dieser Abrechnungsliste sind sämtliche für die Überprüfung der Förderung durch das AMS erforderlichen Daten anzuführen, wie z.B. monatlicher Arbeitsverdienst einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, Summe der Arbeitszeitausfallstunden, der für die Förderung maßgebliche Pauschalsatz und die vom Unternehmen ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung.
- Am Ende der Förderzeit ist ein **Durchführungsbericht** zu erstellen, der vom Betriebsrat bzw. von den Arbeitnehmern zu unterschreiben ist. In diesem Bericht ist abschließend zu bestätigen, dass sämtliche Fördervoraussetzungen tatsächlich erfüllt worden sind, also insbesondere die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bzw. die Beachtung der Behaltpflicht und die Einhaltung der Arbeitszeitquote (10 % bis 90 %).

Jeder der die Handlungsanleitung bis hierher durchgelesen, also durchgehalten hat, wird stirnrunzelnd zur Kenntnis nehmen, dass die Umsetzung der „Corona-Kurzarbeit“ einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Noch dazu, wenn man bedenkt, dass die Sozialpartnervereinbarung in den letzten 2 ½ Wochen bereits fünf Mal geändert wurde - woraus sich mehrfach geänderte Abrechnungsmodalitäten ergeben haben... Sind vielleicht noch weitere Adaptierungen im Busch? Diese Abrechnungsaufwände sollten jedenfalls bei der Beurteilung, ob die Nutzung der „Corona-Kurzarbeit“ für den Verein vorteilhaft ist (in vielen Fällen wird dies der Fall sein), unbedingt mitberücksichtigt werden.

**Einfaches Berechnungsbeispiel für Standarddienstnehmer (Stand 1.4.2020):**

Angestellter

Vollzeit: 40 Wochenstunden

Gehalt brutto: 2.500,00

Kurzarbeit: Reduktion der Arbeitszeit auf 10% der Normalarbeitszeit

**Gesamtkosten für 3 Monate** (inkl. anteiliger Sonderzahlungen):

ohne Kurzarbeit 11.238,39

mit Kurzarbeit 1.149,45

Reduktion der Gesamtkosten auf 10,23% der ursprünglichen Gesamtkosten (ohne Kurzarbeit). Die Kosten des Dienstgebers fallen also praktisch linear mit der Reduktion der Arbeitszeit.

---

**Welche Wörter können Sie schon nicht mehr hören? Corona? Krise?**

**Geht uns auch so. Daher:**

**Hier kommen die absolut Corona- und krisenfreien Beiträge – getestet!**

**Kurz gefragt - schnell geantwortet:**

**Muss für den Verein ein Vereinskonto eröffnet werden und wo kann man ein solches eröffnen?**

Ein Verein ist nicht verpflichtet, ein Vereinskonto zu führen. Das Vereinsgesetz sieht in § 21 Abs 1 diesbezüglich nur vor: „Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.“

Die Führung eines Vereinskontos erleichtert in der Regel diese Aufgaben, zwingend ist es aber nicht. Wenn der Verein ein Konto hat, dann sollte dieses jedenfalls auf den Verein lauten, schließlich gehört ja auch das darauf befindliche Guthaben dem Verein (als juristische Person) und keiner bestimmten Person. Angenommen, es findet ein Wechsel im Leitungsorgan statt, dann muss ja das neue Leitungsorgan auch Zugriff auf das Vereinsvermögen haben – das ist wohl nur bei einem Konto möglich, das auch auf den Verein lautet. Nicht nur deswegen ist es nicht zu empfehlen, wenn zB der Kassier Vereinszahlungen über ein auf seine Person lautendes Konto abwickelt. „Wickel“ können genau aus dieser

Konstellation entstehen. Und im geförderten Bereich, wo ein sauberes Rechnungswesen besonders wichtig ist, ist das überhaupt ein No-Go.

Ein Vereinskonto kann man bei jeder Bank eröffnen. Manche Banken bieten speziell für gemeinnützige Vereine sogenannte „Gratiskonten“ für die Verwaltung von Spendengeldern an. Bei diesen fallen unter gewissen Voraussetzungen beispielsweise keine Spesen im inländischen Zahlungsverkehr an. Da sich die Konditionen von Bank zu Bank unterscheiden, lohnt sich ein Vergleich der individuellen Angebote.

Wer für das Konto zeichnungsberechtigt ist, entscheidet der Vorstand – das muss sich nicht mit der Zeichnungsberechtigung laut Statuten decken, auch wenn das manche Banken nicht verstehen wollen.

#### **Auf was muss ich achten, wenn ich als Vorstandsmitglied meinen Rücktritt erkläre?**

Grundsätzlich richtet sich die Form des Rücktritts nach den Vereinsstatuten. In der Regel enthalten die Vereinsstatuten die Bestimmung, dass der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds dem (verbleibenden) Vorstand (schriftlich) bekanntzugeben ist. Auch wenn die Statuten zur Form des Rücktritts schweigen, reicht die Erklärung des Rücktritts des Vorstandsmitgliedes gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aus.

Die Bestimmung, die sich oft in den Statuten findet, wonach der Rücktritt erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist als nichtig zu betrachten. Ein Vorstandsmitglied kann daher jederzeit seinen Rücktritt erklären. Problematisch kann der Rücktritt nur werden, wenn er zur "Unzeit" erfolgt, also dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Vorstandsmitglied während laufender Vertragsverhandlungen zurücktritt und der Vertragsabschluss dadurch scheitert. In einem solchen Fall könnte das Vorstandmitglied für den Schaden haftbar werden.

In der Regel empfiehlt es sich, den anderen Mitgliedern des Leitungsorgans den geplanten Rücktritt anzukündigen und gleichzeitig anzubieten, für eine gewisse Zeit das Amt weiter

auszuüben. Damit haben die übrigen Mitglieder des Leitungsorgan genügend Zeit einen Ersatz für das Vorstandsmitglied zu finden und – sofern die Statuten das Recht der Kooptierung vorsehen – das neue Mitglied zu kooptieren.

### **Der Vereinssitz soll verlegt werden, was ist zu beachten?**

Wo ein Verein seinen Sitz hat, regeln die Statuten. Wenn der Vereinssitz beispielsweise von Innsbruck nach Wien verlegt werden soll, müsste die nächste Generalversammlung eine Statutenänderung beschließen. Achtung! Eine nicht durch entsprechende Statutenänderung gedeckte Sitzverlegung ist rechtswidrig und letztlich ein Auflösungsgrund. Die Adressänderung und die Statutenänderung sind der (bisher) zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die für die Sitzverlegung zuständige Vereinsbehörde wäre in unserem Beispiel die Landespolizeidirektion Tirol. Nach der Sitzverlegung ist die Landespolizeidirektion Wien die zuständige Vereinsbehörde. Die ZVR-Nummer oder die Steuernummer ändern sich durch die Verlegung des Vereinssitzes nicht.

---

## **Termine für Vereinspraktiker**

### **Jahrestagung NPO**

Auch wenn noch niemand weiß, was im Mai sein wird – jedenfalls schon jetzt im Kalender dick rot anstreichen: Am **12. Mai 2020** findet in Wien erstmals die vom **Verlag Manz** veranstaltete **Jahrestagung NPO** statt. Allein die Tatsache, dass Thomas Höhne und Maximilian Kralik die Tagungsleiter sind (und auch das Programm entwerfen), spricht für Qualität 😊

### **Seminare bei ARS**

**7. Mai 2020:** Gunther Gram (Partner von h-i-p): **Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

**27. Mai 2020:** Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

**Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie**



sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

---

### **Bis zum nächsten Newsletter dann!**

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

*Impressum:*

**Medieninhaber:** *Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer  
Straße 20  
A-1070 Wien  
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,  
[www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)  
[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)*

**Vollständiges Impressum und Offenlegung  
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**  
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

***Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)***

---